



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38640
Telefax: (+43 1) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/050/5749/2020-5
A. GmbH

Wien, 12. Jänner 2021
Zah

Geschäftsabteilung: VGW-F

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Gamauf-Boigner über die Beschwerde der A. GmbH, vertreten durch RA, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, vom 25. März 2020, Zl. ..., betreffend Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-Maßnahmengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2020

zu Recht erkannt:

I. Gemäß §§ 28 Abs. 1 iVm 29 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Am 16. März 2020 langte bei der belangten Behörde gegenständlicher Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz vom 16. März 2020 ein. Darin wird

ausgeführt, die Antragstellerin betreibe in Wien ein Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Veranstaltung von musikalischen und touristischen Events in Kombination mit Schiffsreisen auf der ... sei. Die Teilnehmeranzahl liege bei diesen Veranstaltungen zwischen 154 und 180 Personen. Mit Verordnung vom 11. März 2020 habe der Magistrat der Stadt Wien bis einschließlich 3. April 2020 sämtliche Veranstaltungen im Wiener Landesgebiet untersagt, bei denen mehr als 100 Personen in geschlossenen Räumen zusammenkämen. Mit der Erlassung der Verordnungen gemäß Erlass des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der restlichen Gemeinden sei in den nächsten Stunden zu rechnen. Mit BGBl. 98/2020 habe der Bundesminister gemäß § 2 Ziffer 1 Covid-19 Maßnahmengesetz (vorläufig bis 22. März 2020) ein für das gesamte Bundesgebiet geltendes Betretungsverbot öffentlicher Orte verordnet. Die Antragstellerin sei durch diese Maßnahmen in dem Betrieb ihrer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Epidemiegesetz beschränkt worden. Der Antragstellerin sei mit Verordnung die Abhaltung sämtlicher von ihr geplanten Veranstaltungen untersagt worden. Die verordneten Maßnahmen beschränkten nicht nur einen Teil der Unternehmungen, sondern kämen einer Schließung des Unternehmens der Antragstellerin gleich, da der gesamte Unternehmensgegenstand zumindest bis 3. April 2020 durch das behördliche Verbot betroffen und seine Durchführung untersagt sei. Die Antragstellerin erleide durch das behördliche Verbot einen 100-prozentigen Verdienstausschlag für sämtliche Veranstaltungen bis 3. April 2020. Der Antragstellerin entgingen verrechenbare Leistungen in Höhe von Euro 7.790,-. Der durch die erzwungene Absage der Veranstaltungen ersparte Wareneinsatz werde Euro 3.250,- betragen, sodass der Verdienstentgang in Summe Euro 4.540,- betrage. Beantragt wurde daher, der Antragstellerin gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz den durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteil in Höhe von Euro 4.540,- zu vergüten und die Vergütung auf ein Fremdgeldkonto der Rechtsvertretung der Antragstellerin auszuzahlen.

Dieser Antrag wurde mit angefochtenem Bescheid abgewiesen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 11. März 2020 betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (Sars-Cov-2) ausschließlich auf Grund § 15 Epidemiegesetz als Maßnahme gegen das Zusammenströmen größerer

Menschenmengen erlassen worden sei. Eine Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen im Sinne des § 20 Epidemiegesetz habe nicht stattgefunden. Eine dementsprechende Vergütung sei in § 32 Epidemiegesetz nicht vorgesehen. Sämtliche im COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehenen Maßnahmen führten zu keiner Vergütung nach dem Epidemiegesetz und sei eine solche hinsichtlich der Schließung von Betriebsstätten in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz ausdrücklich ausgeschlossen.

Dagegen richtet sich die form- und fristgerecht eingebrachte Beschwerde. In dieser wird vorgebracht, der angefochtene Bescheid verletze die Beschwerdeführerin in ihren Rechten auf Unverletzlichkeit des Eigentums und der Erwerbsfreiheit. Die belangte Behörde habe einen abweisenden Bescheid erlassen, in dem sie dem Gesetz einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt und Willkür geübt habe, indem sie die Rechtslage in einem besonderen Maße verkannt habe. Letzteres ergäbe sich schon aus der Annahme der belangten Behörde, dass § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz Vergütungen nach dem Epidemiegesetz explizit ausschließe. Dass § 15 Epidemiegesetz nicht im Katalog des § 32 Abs. 1 leg.cit erwähnt sei, sei nicht mit einer Versagung der Vergütungsansprüche gleichzusetzen. Die Beschwerdeführerin mache einen Anspruch wegen der Beschränkung ihrer Unternehmungen und den hiedurch entstandenen Verdienstentgang geltend. Die Anspruchsgrundlage für die Vergütung des Verdienstentganges sei im § 20 Epidemiegesetz definiert, der Anspruch auf Vergütung in § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz. Von der Untersagung der Veranstaltungen gemäß § 15 Epidemiegesetz seien jedoch nur jene Veranstaltungen betroffen, die nach dem 11. März 2020 und vor dem 16. März 2020 stattfinden hätten sollen, da ab dem 16. März 2020 die Verordnung 98/2020 in Kraft gewesen sei, nach der das Betreten öffentlicher Orte grundsätzlich verboten gewesen sei, was einer Verkehrsbeschränkung nach § 24 Epidemiegesetz entsprochen hätte. Der COVID-19-Maßnahmengesetzgeber habe sämtliche Vorschriften und Verbote in Form von Betretungsverboten, Betretungseinschränkungen und Ausnahmen von Betretungsverboten ausgesprochen. Es sei keine einzige Schließung einer Betriebsstätte gesetzlich angeordnet worden. Der Gesetzgeber habe mit dem COVID-19-Maßnahmengesetz keinen Vergütungsanspruch gemäß Epidemiegesetz ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerin sei von dem generellen Verbot des Betretens öffentlicher Orte getroffen worden. In keiner Fassung habe der COVID-

19-Maßnahmengesetzgeber dezitiert den Anspruch auf Vergütung außer Kraft gesetzt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten einzig die Bestimmungen über die Schließung der Betriebsstätte im Anwendungsbereich der Verordnung anstelle der Bestimmungen des Epidemiegesetzes zur Anwendung kommen. Der Normadressat dürfe und müsse daher davon ausgehen, dass einzig die Umstände unter denen eine Betriebsstätte geschlossen werden könne, in der entsprechenden Verordnung geregelt und konkretisiert beziehungsweise aktualisiert werden sollten. Es handle sich im vorliegenden Fall um keine Betriebsschließung, sondern um eine Beschränkung der gewerbsmäßigen Unternehmungen, wonach eine etwaige Nicht-Anwendbarkeit der Voraussetzung für eine Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz bereits ausscheide. Die Beschwerdeführerin träfe das allgemeine Betretungsverbot öffentlicher Orte, das in BGBl 98/2020 geregelt sei. Diese Verordnung sei auf Grund § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz ergangen, weshalb § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, der nur die Anwendung von Bestimmungen aus dem Epidemiegesetz ausschließe, sofern eine entsprechende Verordnung gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen worden sei, nicht zur Anwendung gelange.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2020 verwies die rechtsfreundliche Vertreterin der Beschwerdeführerin auf ihre Ausführungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Verfahren zu VGW-101/20/5753/2020 sowie auf das bisherige schriftliche Vorbringen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien zum Verfahren VGW-101/020/5753/2020 gab die Vertreterin der Beschwerdeführerin zu Protokoll wie folgt:

„Der Antragsinhalt bezieht sich auf einen Verdienstentgang für den Zeitraum 10.3.2020 bis 3.4.2020. Der Antrag stützt sich auf § 32 Z 5, in eventu Z 7 des Epidemiegesetzes. Die heranzuziehenden Bestimmungen, mit denen der Verdienstentgang bewirkt wurde, sind zum einen das Versammlungsverbot durch die VO des Magistrates der Stadt Wien und zum anderen die aufgrund § 2 Z 1 Covid-Maßnahmengesetz erlassene VO BGBl II 98/2020, weil durch diese VO kein expliziter Ausschluss des Epidemiegesetzes erfolgte.

Zu überlegen wäre noch, ob die mit den Verordnungen erlassenen Maßnahmen tatsächlich das gelindeste Mittel, das zur Verfügung stand, darstellt. Diesbezüglich liegt keine Prüfung des Verfassungsgerichtshofes vor.“

Die rechtsfreundliche Vertreterin der Beschwerdeführerin beantragte noch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung nach Verkündung der Entscheidung die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Die Beschwerdeführerin betreibt in Wien ein Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Veranstaltung von musikalischen und touristischen Events in Kombination mit Schiffsreisen auf der ... ist. Die Teilnehmeranzahl liegt bei diesen Veranstaltungen zwischen 154 und 180 Personen. Mit Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 11. März 2020, ABl. 2020/12 wurden sämtliche Veranstaltungen im Wiener Landesgebiet, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, untersagt. Mit der am 16. März 2020 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 98/2020, wurde ein allgemeines Betretungsverbot ausgesprochen. Die Beschwerdeführerin hat in dem hier zu beurteilenden Zeitraum einen Verdienstentgang erlitten, der nach Abzug ersparter Kosten mit EUR 4.540,- beziffert wurde.

§ 15 Epidemiegesetz 1950 idF BGBl. I 114/2006 lautet:

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist.

§ 20 Epidemiegesetz 1950 idF BGBl. I 63/2016 lautet:

(1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die

Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 24 Epidemiegesetz idgF lautet:

Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden.

§ 32 Epidemiegesetz 1950 in der bis zum 14.05.2020 geltenden Fassung BGBl. I 702/1974 lautete:

(1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgedeutert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen

Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

Gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl. I 12/2020 kann beim Auftreten von COVID-19 der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

Mit BGBl. I 23/2020 wurde dieser Bestimmung der Satz „Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.“ Angefügt und ist diese Änderung mit 05.04.2020 in Kraft getreten.

Gemäß § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl. I 12/2020 kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist 1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, 2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder 3. Von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt. Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

§ 4 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I 23/2020 lautet:

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 11. März 2020 ABI. 2020/12 bestimmte:

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 37/2018, wird in Durchführung des Erlasses des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen vom 10. März 2020, GZ 2020-0.172.682, verordnet:

§1. (1) Sämtliche Veranstaltungen im Wiener Landesgebiet, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, werden untersagt. Ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen liegt dann vor, wenn mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

(2) Dies gilt für alle Veranstaltungen iSd Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

(3) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und am 3. April 2020 12:00 Uhr außer Kraft.

Mit der am 16. März 2020 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, wurde auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 in § 1 verordnet: „Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.“

Mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15. März 2020, in Kraft getreten am 16. März 2020, BGBl. II 98/2020 wurde gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes in seinem § 1 zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten öffentlicher Orte verboten. § 2 enthielt hier nicht interessierende Ausnahmebestimmungen, § 3 Bestimmungen zu Massenbeförderungsmittel und § 4 Vorschriften betreffend die Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 14.07.2020, G202/2020 unter anderem zusammengefasst ausgeführt:

„...Die Bestimmungen des COVID-19-MaßnahmenG iVm §1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkten im Ergebnis, dass keine Betriebsschließungen nach §20 EpidemieG 1950 angeordnet wurden, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach §32 Abs1 Z5 EpidemieG 1950 ausgeschlossen sind.

Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, eine Entschädigung vorzusehen, hat jedoch stets zu prüfen, ob die Eigentumsbeschränkung im konkreten Fall dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Gemäß stRsp des VfGH kann in jenen Fällen eine Entschädigung verfassungsrechtlich geboten sein, in denen einem Einzelnen oder einer Gruppe von Personen ein sachlich nicht gerechtfertigtes "Sonderopfer" auferlegt wird. Die Rechtsprechung zu entschädigungspflichtigen "Sonderopfern" betraf zunächst Fallkonstellationen, in denen von einem einzelnen Planungsakt Eigentümer in unterschiedlicher und unsachlicher Weise betroffen waren. Darüber hinaus können aber auch gravierende, unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkungen in speziellen Einzelfällen eine Entschädigungspflicht begründen.

Der Gesetzgeber hat das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern hat dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern, und damit eine im Wesentlichen vergleichbare Zielrichtung wie die Einräumung von Ansprüchen auf Vergütung des Verdienstentganges nach §32 EpidemieG 1950 hat.

...

Gerade bei Eigentumsbeschränkungen, die aus Anlass einer akut krisenhaften Situation - die massive volkswirtschaftliche Auswirkungen nach sich zieht und (nahezu) alle Wirtschaftszweige erfasst - zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung der Krankheit als erforderlich erachtet wurden, kann aus dem Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums - in der vorliegenden Konstellation

- keine Verpflichtung abgeleitet werden, einen darüber hinaus gehenden Anspruch auf Entschädigung für alle von dem Betretungsverbot erfassten Unternehmen vorzusehen.

Im Hinblick auf Betretungsverbote von Betriebsstätten, die wegen COVID-19 auf Grundlage des §1 COVID-19-MaßnahmenG angeordnet werden, kommt eine Vergütung des dadurch entstandenen Verdienstentganges nach §32 EpidemieG 1950 nicht in Betracht. Der Gesetzgeber schloss die Geltung der Regelungen des EpidemieG 1950 über die Schließung von Betriebsstätten betreffend Maßnahmen nach §1 COVID-19-MaßnahmenG aus. Mit der Schaffung des COVID-19-MaßnahmenG verfolgte der Gesetzgeber offenkundig (auch) das Anliegen, Entschädigungsansprüche im Fall einer Schließung von Betriebsstätten nach dem EpidemieG 1950, konkret nach §20 iVm §32 EpidemieG 1950, auszuschließen.

...

Der VfGH geht davon aus, dass dem Gesetzgeber in der Frage der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Wenn sich der Gesetzgeber daher dazu entscheidet, das bestehende Regime des §20 iVm §32 EpidemieG 1950 auf Betretungsverbote nach §1 COVID-19-MaßnahmenG iVm §1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 nicht zur Anwendung zu bringen, sondern stattdessen ein alternatives Maßnahmen- und Rettungspaket zu erlassen, so ist ihm aus der Perspektive des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art2 StGG sowie Art7 B-VG nicht entgegenzutreten.

...

§20 und §32 EpidemieG 1950 berücksichtigen nach Auffassung des VfGH nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller - oder zumindest einer Vielzahl von - Kundenbereiche(n) von Unternehmen infolge einer Pandemie. Der Gesetzgeber des EpidemieG 1950 ging vielmehr davon aus, dass - im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie - einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich §20 Abs1 EpidemieG 1950), geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Der Nachteil, der diesen (vereinzelt) Betrieben durch eine Betriebsschließung entsteht, soll durch einen Anspruch auf Vergütung des

Verdienstentganges gemäß §32 EpidemieG 1950 ausgeglichen werden. Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des EpidemieG 1950 demgegenüber nicht vor Augen.

Die behauptete nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in §32 EpidemieG 1950 vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß §32 EpidemieG 1950 steht keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber.

..."

Wie sich aus dieser Rechtsprechung ergibt, liegt auch gegenständlich keine materielle oder formelle Enteignung vor. Durch die behördlichen Maßnahmen (zunächst die auf § 15 Epidemiegesetz gestützte Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, danach die auf das COVID-19-Gesetz gestützte Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) erfolgten gravierende Eigentumsbeschränkungen.

Weiters kann dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020 entnommen werden, dass keine verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers besteht, in diesen Fällen eine Entschädigung vorzusehen, allerdings muss die Eigentumsbeschränkung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und es darf zu keiner dem Gleichheitsgrundsatz widersprechenden Behandlung (hier: von Unternehmen) kommen.

In § 32 Abs 1 Epidemiegesetz sind die einen Vergütungsanspruch begründenden Tatbestände taxativ aufgezählt

Der in Rede stehende Anspruch kann weder hinsichtlich der mit der zitierten auf § 15 Epidemiegesetz gestützten Verordnung des Magistrates der Stadt Wien noch hinsichtlich der auf das COVID-19-Maßnahmegesetz gestützten Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf

einen gesetzlichen Tatbestand gestützt werden. Im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die zur Anwendung kommenden Normen, konnte sich die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien doch auf die zum Zeitpunkt ihrer Erlassung geltende Ermächtigungsbestimmung im Epidemiegesetz stützen, deren Verfassungskonformität nicht in Zweifel gezogen wurde oder in Zweifel zu ziehen ist. Die mit der auf das COVID-19-Maßnahmengesetz gestützten COVID-Maßnahmenverordnung verfügte Eigentumsbeschränkung resultiert aus einem allgemeinen Betretungsverbot, bei welchem der rechtspolitische Gestaltungsspielraum nicht überschritten wurde.

Mit dem Einwand der Beschwerdeführerin, der Ausschluss von Vergütungsansprüchen gemäß § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz umfasse nur die auf Grund des § 1 dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, ist nichts für ihren Standpunkt zu gewinnen, da mit der auf § 2 leg.cit gestützten Verordnung ein das gesamte Bundesgebiet betreffendes Betretungsverbot ausgesprochen wurde, für welches nach § 32 Epidemiegesetz, anders als für einzelne Betriebe betreffende Schließungen, kein Vergütungsanspruch vorgesehen ist.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs

Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Gamauf-Boigner